

# Statuten

Verein des akademischen Mittelbaus am Departement  
Mathematik

Gründungsstatuten vom 31. Januar 2011

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Mittel</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Organe</b>	<b>4</b>
4.1	Mitgliederversammlung . . . . .	4
4.2	Vorstand . . . . .	6
4.3	Kommissionen . . . . .	6
4.4	Rechnungsrevision . . . . .	6
4.5	Vertretungen . . . . .	6
<b>5</b>	<b>Abstimmungen und Wahlen</b>	<b>7</b>
5.1	Abstimmungen . . . . .	7
5.2	Wahlen . . . . .	7
5.3	Statutenrevision . . . . .	7
5.4	Auflösung des Vereins . . . . .	8
<b>6</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>8</b>

## 1 Allgemeines

**Artikel 1.** Der Verein des akademischen Mittelbaus am Departement Mathematik, abgekürzt VMM besteht als Verein mit Sitz in Zürich gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er wurde am 31. Januar 2011 gegründet.

### Artikel 2.

1. Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen und Vertretung des Mittelbaus des Departementes Mathematik (D-MATH) nach innen und nach aussen. Der Mittelbau besteht aus den Doktorierenden, Assistierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitern des D-MATH.
2. Er unterstützt den Informationsfluss zwischen dem Mittelbau des D-MATH und anderen Gruppen sowie innerhalb des Mittelbaus. Er ist Ansprechpartner für Fragen, die den Mittelbau des D-MATH betreffen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**Artikel 3.** Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember des Kalenderjahres.

**Artikel 4.** Die Länge einer Amtsperiode beträgt ein Jahr.

## 2 Mitgliedschaft

**Artikel 5.** Vereinsmitglieder sind sämtliche Angehörige des Mittelbaus am D-MATH die Mitglieder der AVETH sind. Die Mitgliederversammlung des VMM kann im Einverständnis mit dem AVETH-Vorstand Ausnahmen bewilligen.

**Artikel 6.** Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft des VMM an Personen verleihen, die sich um die Anliegen des Vereins verdient gemacht haben.

**Artikel 7.** Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe.

**Artikel 8.** Die Mitgliedschaft im VMM erlischt mit Austritt aus der AVETH oder durch Verlassen des D-MATH.

## 3 Mittel

**Artikel 9.** Die Einnahmen des VMM bestehen aus

- dem Beitrag der AVETH an den VMM,

- ausserordentlichen Einnahmen im Einklang mit den Statuten des VMM und der Schulordnung der ETH.

**Artikel 10.** Für Verbindlichkeiten des VMM haftet nur das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

## 4 Organe

**Artikel 11.** Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (MV),
2. der Vorstand,
3. die Kommissionen,
4. die Rechnungsrevision,
5. die Vertretungen.

### 4.1 Mitgliederversammlung

**Artikel 12.** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist befugt, über alle Belange des VMM zu verhandeln und zu beschliessen. Sie ist in allen Wahl-, Abstimmungs- und Mitgliedschaftsfragen letzte Rekursinstanz.

**Artikel 13.** Die Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich.

**Artikel 14.** Aktives und passives Wahlrecht bei Wahlen, die den Verein selbst betreffen, haben ausschliesslich Mitglieder des VMM. Aktives und passives Wahlrecht bei Wahlen, die die Vertretung des Mittelbaus am D-MATH betreffen, haben alle Angehörigen des Mittelbaus am D-MATH. Wiederwahl ist möglich.

Jedes Mitglied besitzt das Recht Anträge zu stellen.

**Artikel 15.** Der VMM kennt ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen.

- In der Regel findet jedes Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird drei Wochen im Voraus bei den Mitgliedern angekündigt. Anträge sind bis zwei Wochen im Voraus dem Vorstand einzureichen. Sie werden in die Traktandenliste aufgenommen.
- Die Einberufung einer ausserordentlichen MV kann jederzeit durch den Vorstand, von 10% aller Mitglieder, durch den Vorstand, oder die MV der AVETH verlangt werden; dies jeweils unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.

**Artikel 16.** Der Vorsitz der MV wird von einem Mitglied des Präsidiums übernommen. Ist das Präsidium verhindert, bestimmt die MV einen Tagespräsidenten.

Der Vorsitzende

- sorgt für Ruhe und Ordnung,
- führt die Behandlung der Geschäfte,
- gibt die Abstimmungs- und Wahlergebnisse bekannt.

**Artikel 17.** Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig.

**Artikel 18.** Die Traktandenfolge der ordentlichen MV ist

1. Genehmigung der Traktandenliste
  2. Genehmigung des Protokolls der letzten MV
  3. Mitteilungen des Vorstandes und der Kommissionen,
  4. Mitteilungen der Vertreter in den Gremien des D-MATH,
  5. Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der Kommissionen,
  6. Jahresrechnung,
  7. Entlastung des Vorstandes,
  8. Wahlen des Vorstandes,
  9. Wahlen der Revision,
  10. Wahlen der Vertretungen,
- ...
  - Varia

Unter *Varia* dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

**Artikel 19.** Die MV kann die Traktandenliste einschränken, hingegen kann nur über die mit der Einberufung genannten Traktanden Beschluss gefasst werden.

**Artikel 20.** Das Protokoll wird von einem Mitglied des Vorstands geführt. Das rein geschriebene Protokoll wird vom Protokollführer und dem Präsidium unterzeichnet und innert vier Wochen den Vereinsmitgliedern bekanntgemacht. An der folgenden MV wird über die Genehmigung des Protokolls entschieden.

## 4.2 Vorstand

**Artikel 21.** Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Quästor und weiteren Vorstandsmitgliedern, die sich selbst konstituieren.

**Artikel 22.** In den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder des VMM. Das Präsidium wird als solches gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr gewählt. Die MV kann jedes Mitglied des Vorstandes auch während der Amtsdauer abwählen und ersetzen. Wiederwahl ist zulässig.

**Artikel 23.** Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen. Es besteht aus einem Präsidenten oder einem Co-Präsidium mit zwei Mitgliedern. Der Präsident bzw. ein Mitglied des Präsidiums und ein weiteres Mitglied des Vorstandes führen kollektiv rechtsverbindliche Unterschriften.

**Artikel 24.** Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden. Darüber hinaus beschliesst der Vorstand selbständig im Sinne der MV. Zur Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes ist das einfache Mehr der Anwesenden erforderlich. Jeder Beschluss wird zu Protokoll genommen. Jedes Vorstandsmitglied ist gehalten, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und über seine Aktivitäten zu berichten.

## 4.3 Kommissionen

**Artikel 25.** Zum Studium spezieller Fragen oder zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand jederzeit Kommissionen einsetzen und auflösen. Sie unterstehen der Aufsicht eines Vorstandsmitgliedes.

## 4.4 Rechnungsrevision

**Artikel 26.** Die Rechnungsrevision wird von zwei von der MV des VMM auf ein Jahr gewählten Revisoren durchgeführt. Wiederwahl ist zulässig.

**Artikel 27.** Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

## 4.5 Vertretungen

**Artikel 28.** Der Verein kann in andere Organisationen Vertreter abordnen, die dort seine Interessen wahren.

**Artikel 29.** Die MV wählt die Vertreter des Mittelbau in der Unterrichtskommission (UK), der Unterrichtskonferenz (UKonf) und der Departementskonferenz (DK), sowie Stellvertreter. Mitglieder der UK sind automatisch Mitglieder der UKonf.

**Artikel 30.** Der Vorstand kann vakante Stellen nach eigener Wahl besetzen. Diese Vertreter müssen an der nächsten MV bestätigt werden. Für hier nicht aufgeführte Vertretungen kann der Vorstand Vertreter bestimmen.

**Artikel 31.** Die Vertreter erstatten dem Vorstand laufend und der MV zur Versammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

## 5 Abstimmungen und Wahlen

**Artikel 32.** Beschlüsse und Wahlen benötigen ein absolutes Mehr, sofern nichts anderes angegeben ist.

### 5.1 Abstimmungen

**Artikel 33.** Gibt es zu einem Abstimmungsgegenstand mehrere Anträge, die sich auf denselben Textteil beziehen oder gegenseitig ausschliessen, werden diese gegeneinander ausgemehrt. Liegen zu einem Abstimmungsgegenstand mehr als zwei Anträge vor, so sind diese mittels Eventualabstimmung auszumehren, bis zwei Anträge einander gegenübergestellt werden können.

Die Abstimmungsreihenfolge der Anträge ist dabei so zu gestalten, dass von den Anträgen mit der kleinsten inhaltlichen Differenz schrittweise zu denjenigen mit der grössten Differenz aufgestiegen werden kann.

In jedem Fall wird über den obsiegenden Antrag eine Schlussabstimmung geführt.

### 5.2 Wahlen

**Artikel 34.** Gibt es mehr Kandidaten als Plätze, so wird in mehreren Gängen gewählt.

- Im den ersten beiden Wahlgängen sind alle Kandidaten zugelassen.
- Ab dem dritten Wahlgang sind keine weiteren Kandidaten zulässig. Aus der Wahl scheidet ab dem zweiten Wahlgang aus, wer die geringste Stimmenzahl erhält, es sei denn, dies ist mehr als eine Person.
- Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit zieht der Präsident des Organs das Los.

### 5.3 Statutenrevision

**Artikel 35.** Für die Gültigkeit einer Statutenrevision ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

## **5.4 Auflösung des Vereins**

**Artikel 36.** Die Auflösung des Vereins kann durch Abstimmung aller ordentlichen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

**Artikel 37.** Dieses Geschäft muss in jedem Fall mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

**Artikel 38.** Bei der Auflösung fällt das verbleibende Vermögen der AVETH zu.

## **6 Schlussbestimmungen**

**Artikel 39.** Diese Statuten treten am 31.01.2011 in Kraft.

Zürich, den 31. Januar 2011

---

Martin Sack (Gründungsmitglied)

Tobias Strubel (Gründungsmitglied)